

BStGer BB.2017.137 vom 26. Oktober 2017

Bundesstrafgericht, 2017-10-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2017.137

FR: TPF BB.2017.137 du 26 octobre 2017

IT: TPF BB.2017.137 del 26 ottobre 2017

Regeste

Wechsel der amtlichen Verteidigung (Art. 134 Abs. 2 StPO).

Erwägungen

E. 1.1

Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Bundesanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde nach den Vorschriften der Art. 393 ff. StPO erhoben werden (Art. 393 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 20 Abs. 1 lit. b StPO und Art. 37 Abs. 1 StBOG). Zur Beschwerde berechtigt ist jede Partei oder jeder andere Verfahrensbeteiligte, welche oder welcher ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheides haben (Art. 382 Abs. 1 StPO; Botschaft vom 21. Dezember 2005 zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts, BBl 2006 S. 1308). Die Beschwerde gegen schriftlich oder mündlich eröffnete Entscheide ist innert zehn Tagen schriftlich und begründet einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Mit ihr gerügt werden können gemäss Art. 393 Abs. 2 StPO Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung (lit. a), die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts (lit. b) sowie die Unangemessenheit (lit. c).

E. 1.2

Die Beschwerdegegnerin verneint das Vorliegen eines gültigen Anfechtungsobjekts, da sie am 16. August 2017 keinen Antrag auf Einsetzung von RA Walder als amtlichen Verteidiger abgelehnt, sondern die bereits am

E. 1.3

Der Beschwerdeführer ist Beschuldigter und damit Partei in der vorliegenden Strafuntersuchung (Art. 104 Abs. 1 lit. a StPO). Er ist durch die abschlägige Antwort auf seinen Antrag auf Einsetzung von RA Walder als amtlicher Verteidiger beschwert und somit zur Beschwerdeführung berechtigt.

- 5 -

E. 2

Mai 2016 erfolgte Ablehnung nicht in Wiedererwägung gezogen habe (act. 3, Ziff. II.1.1, S. 2 f.). Auch Letzteres stellt jedoch eine – wenn auch in eingeschränktem Masse – anfechtbare Verfahrenshandlung im Sinne von Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO dar (vgl. hierzu GUIDON, Die Beschwerde gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, Berner Diss., Zürich/St. Gallen 2011, N. 476).

E. 2.1

Der Beschwerdeführer macht in seiner Beschwerde im Wesentlichen geltend, beim Verfahren SV.15.1349 handle es sich um ein neues Verfahren. Er habe sich in diesem Verfahren nicht im Sinne von Art. 133 Abs. 2 StPO zur Wahl seines amtlichen Verteidigers äussern können, womit sein Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt worden sei (vgl. act. 1, Rz. 10 und 21).

E. 2.2

Wie den Akten eindeutig entnommen werden kann, handelt es sich beim Verfahren SV.15.1349 nicht um ein neues Verfahren mit neuen Vorwürfen gegen den Beschwerdeführer, sondern lediglich um die separate Fortführung eines Teils des bisher unter der Verfahrensnummer EAIL.04.0277 geführten Verfahrens. Das ergibt sich eindeutig aus der Verfügung vom 9. Oktober 2015 betreffend Verfahrenstrennung (act. 3.15). Zwar erging die Einsetzung von RA B. zum amtlichen Verteidiger des Beschwerdeführers am

E. 2.3

Will man den Antrag des Beschwerdeführers vom 11. August 2017 in einen Antrag auf Wechsel des amtlichen Verteidigers umdeuten, so ist vorab an die oben erwähnten Modalitäten der Einsetzungsverfügung vom 5. September 2012 zu erinnern (act. 3.13). Nach den im Vorfeld dieser Verfügung erfolgten mehrfachen Wechseln der amtlichen Verteidigung und der nunmehr über fünf Jahre andauernden amtlichen Verteidigung des Beschwerdeführers durch RA B. ist zudem für die Annahme der Gründe, den amtlichen Verteidiger im jetzigen Stadium des Verfahrens gestützt auf Art. 134 Abs. 2

- 6 -

StPO auszuwechseln, grosse Zurückhaltung zu üben. Der Beschwerdeführer vermag in seiner Beschwerdeschrift und in den Beilagen (insbesondere act. 1.3 und 1.4) nichts vorzubringen, wonach sich vorliegend ein Wechsel der amtlichen Verteidigung im Sinne von Art. 134 Abs. 2 StPO aufdrängen würde.

3. Die Beschwerde erweist sich demnach in allen Punkten als unbegründet. Sie ist abzuweisen.

4. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 2'000.– festzusetzen (Art. 73 StBOG i.V.m. Art. 5 und

E. 5

September 2012 im Rahmen des Verfahrens EAIL.04.0277. Entscheidend ist aber, dass er hiermit auch bereits mit der Verteidigung bezüglich der identischen Vorwürfe, die nun Gegenstand des Verfahrens SV.15.1349 bilden, betraut worden ist. Unterstrichen wird diese Tatsache durch den Umstand, dass im Verfahren SV.15.1349 mit der Trennungsverfügung die Akten des bisher unter der Nummer EAIL.04.0277 geführten Stammverfahrens beigezogen wurden und die im Verfahren EAIL.04.0277 verfügten Massnahmen auch im Verfahren SV.15.1349 fort dauern. Die vom Beschwerdeführer allein an den unterschiedlichen Verfahrensnummern aufgemachte Argumentation, wonach das Verfahren mit der neuen Verfahrensnummer eine neue Einsetzung eines amtlichen Verteidigers erforderlich mache, greift angesichts der Aktenlage eindeutig zu kurz. Wurde RA B. auch bezüglich des Verfahrens SV.15.1349 bereits als amtlicher Verteidiger des Beschwerdeführers eingesetzt, so ergab sich auch keinerlei Notwendigkeit, den

Beschwerdeführer im Sinne von Art. 133 Abs. 2 StPO anzuhören. Die Beschwerdegegnerin war somit auch nicht gehalten, auf ihre bereits am 2. Mai 2016 erfolgte Ablehnung des Antrags des Beschwerdeführers auf Einsetzung von RA Walder zum amtlichen Verteidiger zurückzukommen. Die Beschwerde erweist sich in diesem Punkt als unbegründet.

E. 8

Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

- 7 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.